

Hinweise für die Antragstellung bei Online-Angeboten

Erforderliche Rahmenbedingungen:

- 1) Ein Online-Präsenzangebot wird in einem Online-Konferenzraum umgesetzt, bei dem alle Teilnehmenden und die Lehrperson sich zeitgleich „live“ sehen und hören und miteinander sprechend kommunizieren können. Das Online-Präsenzangebot sollte abhängig vom Konzept der Veranstaltung durch weitere Online-Lehr- und Lernmethoden begleitet werden, z. B. im Rahmen einer Lernplattform, die auch schriftliche Informationen oder Übungen usw. berücksichtigen können. Die Möglichkeit zum synchronen bilateralen Austausch zwischen Kursleitung und Teilnehmenden bzw. zur Gruppenarbeit wird über alle Unterrichtseinheiten durch den Online-Konferenzraum gegeben. Die sprachliche synchrone Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Lehrkraft soll permanent möglich sein.
- 2) Der Veranstalter berücksichtigt alle Regelung zur Bildungsfreistellung gemäß Bbg. Weiterbildungsgesetz und Bildungsfreistellungsverordnung (BFV).
- 3) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BFV legt der Veranstalter das methodische Vorgehen im Bildungsangebot dar, hier in Bezug auf die Methoden im Online-Präsenzangebot.
- 4) Der Veranstalter gibt im Antragsformular oder der Anlage zusätzlich zur pädagogisch-fachlichen Qualifikation die fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrkraft für die Umsetzung als Online-Präsenzangebot an.
- 5) Der Veranstalter muss in den Anlagen zum Antrag darlegen, welche geeignete Software für die Durchführung des Angebots eingesetzt wird.

Versicherung des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter versichert, dass Lehrkräfte und Teilnehmende über die technische Ausstattung verfügen, die für einen fachlich ausreichenden Einsatz der Software erforderlich ist. Der Veranstalter legt diesbezügliche Mindestanforderungen gegenüber Teilnehmenden, Lehrkräften sowie bei Antragstellung offen.
- 2) Der Veranstalter versichert, dass die eingesetzte Software geeignet ist, um die Bildungsinhalte mit der geplanten Methode umzusetzen. Er versichert, dass die eingesetzte Software datenschutzrechtliche Erfordernisse berücksichtigt und andererseits für eine Vielzahl von Personen nutzbar ist und zum Konzept der Lehrveranstaltung passt.
- 3) § 3 Abs. 1 Nr. 9 BFV sieht vor, dass gewährleistet wird, dass Bediensteten oder Beauftragten des für Bildung zuständigen Ministeriums der Zutritt zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist. Der Veranstalter versichert, entsprechende digitale Zugänge auf Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten des zuständigen Ministeriums jederzeit zu ermöglichen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Gerne können Sie dem MBJS Ihre Erfahrungen mit der Durchführung des Online-Angebots anschließend kurz berichten. Dieses werden wir bei der Entscheidung über eine eventuelle spätere grundsätzliche Zulassung von Online-Angeboten in der Bildungsfreistellung gerne berücksichtigen.